

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An den
Städte- und Gemeindebund NRW
Dezernat III
Herrn Gerbrand
Postfach 103952
40030 Düsseldorf

Dienststelle

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Jugendhilfeplanung, Markt 1

Auskunft erteilt:

Frau Strie

Zimmer:

319

Telefon 02241 243-0

Durchwahl: 641

Telefax 02241 243-430

Durchwahl: 77641

E-Mail-Adresse: sabine.strie@sankt-augustin.de

Internet-Adresse: <http://www.sankt-augustin.de>

Besuchszeiten

Rathaus

montags bis freitags:
8:30 Uhr – 12:00 Uhr,
montags:
14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Bürgerservice

montags bis donnerstags:
7:30 Uhr – 13:00 Uhr,
montags und donnerstags:
14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags:
7:30 Uhr – 12:00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
5-St.

Datum

14.09.2023

**Finanzierung des Verfahrenslotsen gem. § 10b SGB VIII
Beachtung des Konnexitätsprinzips**

Sehr geehrter Herr Gerbrand,

gemäß § 10b Abs. 1 und 2 SGB VIII haben ab dem 01.01.2024 junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, diesen entsprechend vorzuhalten. Daraus ergeben sich neue Aufgaben für die Kommunen, welche mit nicht unwesentlichen Aufwendungen verbunden sind.

Wie Herr Dr. Menzel aus Ihrem Hause uns per Mail unter dem 17.08.2023 mitgeteilt hat, hat der Städte- und Gemeindebund NRW bereits Stellung zur Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen bezogen. Die Zustimmung des Bundesrates zur Änderung des SGB VIII wurde bereits mit einer Entschließung verbunden, vermöge derer unter anderem die Bundesregierung aufgefordert worden ist, einen dauerhaften und vollständigen Kostenausgleich für die mit dem Gesetz einhergehenden Mehrkosten bei Ländern und Kommunen zu schaffen, z.B. durch eine Änderung des § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz- FAG). Im aktuellen Haushalt des Bundes sei jedoch kein Kostenausgleich zum Thema Verfahrenslotse vorgesehen.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln
VR-Bank Rhein-Sieg eG
Postbank Köln
Steyler Bank GmbH

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
Straßenbahn: 66, 67
Busse: 508, 517, 518, 529, 535, 540, 599

Es handelt sich bei dem Verfahrenslotsen um eine wichtige Aufgabe, für deren Erfüllung ich gerne rechtzeitig das erforderliche Personal einstellen würde, sodass der ab dem 01.01.2024 bestehende Rechtsanspruch für die Bürgerinnen und Bürger umgesetzt werden kann. Die Stadt Sankt Augustin ist sich ihrer Verantwortung bewusst, aber bereits jetzt chronisch unterfinanziert.

Bei der Einführung einer weiteren Personalaufgabe ist es dem Bund nach meinem Dafürhalten durch das sog. Aufgabenübertragungsverbot aus Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG und Art. 85 Abs. 1 Satz 2 GG untersagt, den Gemeinden unmittelbar neue Aufgaben aufzuerkloyieren bzw. „Altgesetze“ soweit zu ändern, dass diese den Gemeinden völlig neue und kostenpflichtige Aufgaben vermitteln, so wie es hier geschieht. Entsprechend der Konnexitätsprinzipien aus Art. 104a GG im Verhältnis Bund/Land oder des Art. 78 LVerf NRW im Verhältnis Land/Gemeinden ist zwischen den Beteiligten bei Zuweisung einer neuen Aufgabe immer dafür Sorge zu tragen, dass ein entsprechender Kostenausgleich stattfindet. Sofern eine auskömmliche Finanzierung nicht gewährleistet wird, werden wir als Stadt die neue Aufgabe leider nicht wahrnehmen können und müssten diese ggfs. gerichtlich zurückweisen lassen.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Klagen der Leistungsberechtigten Personen drohen, wenn der Rechtsanspruch nicht erfüllt wird, bitte ich Sie als Vertreter des Städte- und Gemeindesundes die bisher noch nicht abgeschlossene Thematik zur Finanzierung des Verfahrenslotsen auch mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 07.07.2020 (Beschluss des BVerfG, Az.: 2 BvR 696/12) nochmals aufzugreifen und bezüglich des bereits vom Bundesrat, wohl mit Blick auf das Aufgabenübertragungsverbot geforderten vollständigen Kostenausgleichs, nachzuhaken.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister